

Situation 3

Die Sammellieferung – Kann das noch mit?

Lösung

Der Lkw ist mit folgenden Gefahrgütern beladen:

- 10 kg Aluminiumphosphid-Pestizid der Verpackungsgruppe I (UN 3048)
- 50 L Ethanol der Verpackungsgruppe II (UN 1170)
- 100 L verdichtete Luft (UN 1002)
- 100 L Amylacetate der Verpackungsgruppe III (UN 1104)

Anhand des Auszugs aus der Tabelle höchstzulässiger Mengen (1.1.3.6.3 ADR) lässt sich die Beförderungskategorie der einzelnen Güter bestimmen. Diese wird benötigt, um die Punktesumme zu errechnen, welche darüber entscheidet, ob die Freistellungsregelung nach 1.1.3.6 ADR („1000-Punkte Regel“) angewendet werden kann:

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
0	Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 [...]	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, [...] UN 3048	20
2	Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, [...] UN 1170	333
3	Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 2: Gruppen A und O [...] UN 1002 und UN 1104	1000
4	[...] sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.	unbegrenzt

Alternativ kann die Beförderungskategorie auch aus Spalte 15 der Tabelle A des ADR unter dem Eintrag der entsprechenden UN Nummer entnommen werden.

Hieraus ergibt sich eine vorläufige Punktesumme von:

$10 \text{ kg} * 50 \text{ (UN 3048)} + 50 \text{ L} * 3 \text{ (UN 1170)} + 100 \text{ L} * 1 \text{ (UN 1002)} + 100 \text{ L} * 1 \text{ (UN 1104)} = \mathbf{850}$

Der Lkw war demnach zurecht nicht mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet. Bei den zuzuladenden Versandstücken handelt es sich um 120 L Aceton (UN 1090) welche der Beförderungskategorie 2 zugeordnet sind und somit 360 Punkte zählen würden. Allerdings sind diese gemäß den Vorschriften als begrenzte Menge (LQ) in zusammengesetzten Verpackungen verpackt. Da als begrenzte Menge verpackte gefährliche Güter ebenfalls von einer Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Warntafeln befreit sind (5.3.2 ADR ist nicht Teil der einzuhaltenden Vorschriften bei begrenzten Mengen), muss der Lkw auch weiterhin nicht mit diesen gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung der Beförderungseinheit gemäß 3.4.15 ADR (Kennzeichen für Begrenzte Mengen mit den Abmessungen eines Großzettels) ist nicht erforderlich, da der Lkw weniger als 8 Tonnen an Gefahrstoff als begrenzte Menge geladen hat. Ein Eintrag im Beförderungspapier ist für begrenzte Mengen ebenfalls nicht vorgeschrieben.

Zu den einzelnen Bestandteilen der Ladung:

Auf dem weißen Karton, welcher das **Pestizid** enthält, fehlt die Codierung der Baumusterzulassung. Da dies ein Stoff der Verpackungsgruppe I ist, ist eine X-codierte Verpackung vorgeschrieben. Dem Eintrag im Beförderungspapier kann entnommen werden, dass dieser Stoff zusätzlich umweltgefährdend ist, und daher mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (Abbildung 5.2.1.8.3 ADR) gekennzeichnet werden muss. Zusätzlich sollte der vorhandene Gefahrzettel nicht über die Ecke des Kartons geklebt werden, da unter 5.2.2.1.6 ADR gefordert wird, dass alle Gefahrzettel auf derselben Fläche des Versandstücks angebracht werden, sofern die Abmessungen des Versandstücks es zulassen. Das Kennzeichen nach 5.2.1.8.3 ADR muss sich dann gemäß 5.2.1.8.2 ADR daneben befinden.

Für **Ethanol** ist ein Fass aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (1A2) gemäß der Verpackungsanweisung P001 zulässig. Allerdings ist das gezeigte Fass gemäß der Codierung „Z“ nur für Stoffe der Verpackungs-

gruppe III geeignet und somit nicht von ausreichender Qualität. Zusätzlich wurde fälschlicherweise der Gefahrzettel Nr.2.1 (entzündbares Gas) statt dem Gefahrzettel Nr.3 (entzündbare Flüssigkeit) angebracht.

Die Gasflasche mit **verdichteter Luft** besitzt in Übereinstimmung mit der DIN EN 1089-3 eine leuchtend grüne Schulterfarbe (Druckluft, technisch) und ist entsprechend den Vorgaben aus 5.2.2.2.1.2 ADR mit einem verkleinerten Gefahrzettel gekennzeichnet.

Der Kanister mit den **Amylacetaten** ist gemäß der Codierung seiner Bauartzulassung für den enthaltenen Stoff zugelassen und mit dem richtigen Gefahrzettel gekennzeichnet. Dieser wurde allerdings nicht „auf die Spitze gestellt“ angebracht. Sofern die Abmessungen der Verpackung es zulassen, sollten Gefahrzettel auch immer „auf die Spitze gestellt“ angebracht werden.

Auf den Kisten mit **Aceton** in begrenzten Mengen fehlen die Ausrichtungspfeile. Diese sind allerdings gemäß 5.2.1.10 ADR vorgeschrieben, da es sich um zusammengesetzte Verpackungen mit Innenverpackungen handelt, die flüssigen Stoffen enthalten und ein Fassungsvermögen von jeweils mehr als 500 ml besitzen. Auch wenn bei Anwendung der Erleichterungen nach 3.4 ADR keine bauartgeprüfte Verpackung als Außenverpackung vorgeschrieben ist, darf selbstverständlich eine solche verwendet werden. Die Angabe der UN Nummer auf der Verpackung ist bei Anwendung der Erleichterung nach 3.4 ADR nicht gefordert, begründet nach RSEB 5-2 allerdings auch keine Ordnungswidrigkeit.

Da der Fahrer keine ADR-Schulungsbescheinigung hat, müssen - und da die Mengen nach 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden, dürfen - für diesen Transport die Freistellung nach 1.1.3.6 ADR in Anspruch genommen werden. Demnach erfüllen die am Fahrzeug vorhandenen **Feuerlöscher** die Mindestanforderungen des ADR (siehe 8.1.4.2 ADR), wobei bereits ein ABC-Feuerlöscher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 kg ausreichend wäre.

Die mitgeführten **Papiere** sind ausreichend. Bei Nutzung der Freistellung nach 1.1.3.6 ADR wären aus gefahrgutrechtlicher Sicht das Mitführen von schriftlichen Weisungen (5.4.3 ADR) sowie dem Lichtbildausweis (1.10.1.4 ADR) nicht vorgeschrieben.

<p>Absender: Spedition Spetsi Sammelweg 12-23 54654 Rumpelhausen</p>	<p>Empfänger: Chemikalienhandel „Allerlei“ Richard-Fullerstr. 60c 23432 Buckminster</p>																					
<p>Anzahl und Art der Verpackung</p>	<p>Bezeichnung des Gutes <i>UN-Nummer, offizielle Benennung, Nummer der Gefahrzettelmuster, ggf. Verpackungsgruppe, Tunnelbeschränkungscode in Klammern</i></p>	<p>Masse (kg) Volumen (l) je UN-Nummer und Verpackungsgruppe</p>																				
1 Kiste aus Pappe	„UN 3048 Aluminiumphosphid-Pestizid, 6.1, VG I, (C/E), UMWELTGEFÄHRDEND“	10 kg																				
1 Fass aus Stahl	“UN 1170 Ethanol, 3, VG II, (D/E) “	50 L																				
2 Gasflaschen	„UN 1002 Luft, verdichtet, 2.2, (E) “	100L																				
5 Kanister aus Stahl	„UN 1104 Amylacetate, 3, VG III, (D/E) “	100L																				
12 Kisten aus Pappe	„UN 1090 Aceton, 3, VG II, (D/E), LTD QTY“	120 kg (brutto)																				
<p>Vermerke:</p> <p><input type="checkbox"/> Bei einer Transportkette, die Luft- oder Seebeförderung einschließt: Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1</p> <p><input type="checkbox"/> Beförderung nach Ausnahme Nr.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bei Beförderung nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR: Menge nach Absatz 1.1.3.6.3 und Wert nach Absatz 1.1.3.6.4 je Beförderungskategorie und Multiplikation mit dem zutreffenden Faktor:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 10%;">Menge</th> <th style="width: 10%;">Faktor</th> <th style="width: 20%;">Produkt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beförderungskategorie 1</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">50</td> <td style="text-align: center;">500</td> </tr> <tr> <td>Beförderungskategorie 2</td> <td style="text-align: center;">50</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">150</td> </tr> <tr> <td>Beförderungskategorie 3</td> <td style="text-align: center;">200</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">200</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Summe:</td> <td style="text-align: center;">850</td> </tr> </tbody> </table>				Menge	Faktor	Produkt	Beförderungskategorie 1	10	50	500	Beförderungskategorie 2	50	3	150	Beförderungskategorie 3	200	1	200	Summe:			850
	Menge	Faktor	Produkt																			
Beförderungskategorie 1	10	50	500																			
Beförderungskategorie 2	50	3	150																			
Beförderungskategorie 3	200	1	200																			
Summe:			850																			
<p>Besondere Vermerke (nach Abschnitt 5.4.1 ADR/RID)</p>																						